

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Förderbereich Infrastruktur

Stadt Kremmen
Der Bürgermeister
Am Markt 1
16766 Kremmen

David Danko
Telefon: 0331 660-1945
Telefax: 0331 660-61945
bau_bildung@ilb.de

Potsdam, 23. Oktober 2026

Finanzierungszusicherung

Investitionsprogramm Ganztage

Antragsnummer: 86005203

Vorhaben: Erweiterungsneubau an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Beetz/ Hort
"Villa Kunterbunt" in 16766 Kremmen, OT Beetz, Beetzer Dorfstraße 165-166

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades der bislang vorliegenden Unterlagen wurde vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 2.240.000,00 EUR ermittelt. Sobald die noch ausstehende bau- fachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) vorliegt, wird die genaue Höhe der Zuwendung bestimmt.

Dies vorausgeschickt, sichern wir Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erlass eines Zuwendungsbescheides über eine zweckgebundene Zuwendung für das o. g. Investitionsvorhaben zu. Grundlage dieser Zusicherung sind Ihr Antrag vom 17.12.2024 (Antragseingang bei der ILB) sowie die dazu bei uns vorliegenden ergänzenden Unterlagen.

Die Zusicherung ist bis zum 23.10.2027 befristet. Nach Ablauf dieser Frist können keine Rechte mehr aus dieser Zusicherung hergeleitet werden.

Zuwendungszweck

Erweiterungsneubau an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Beetz/ Hort "Villa Kunterbunt" in 16766 Kremmen, OT Beetz, Beetzer Dorfstraße 165-166

Diese Zusicherung beinhaltet auch die Förderunschädlichkeit des Vorhabenbeginns ab 23.10.2026.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines der Ausführung zuzurechnende Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ausgenommen hiervon sind bei Bauvorhaben die Ausgaben für Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), es sei denn, sie

sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die von ihm umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt werden können.

Für zuwendungsfähige Ausgaben, die vor Bekanntgabe dieser Finanzierungszusicherung getätigt oder veranlasst wurden, gelten die Bestimmungen einschließlich der Nebenbestimmungen dieser Finanzierungszusicherung entsprechend.

Diese Ausgaben sind daher so zu behandeln, als sei die Finanzierungszusicherung mit ihren Nebenbestimmungen bereits zum Zeitpunkt des frühest zulässigen Vorhabenbeginns bekannt gegeben worden.

Diese Ausgaben sind nur mit diesen Vorgaben zuwendungsfähig.

Für Ausgaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, behält sich die ILB die rückwirkende Aufhebung des zu erstellenden Zuwendungsbescheides vor.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass in dem zu erstellenden Zuwendungsbescheid Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung Voraussetzung für die Gewährung und das Behalten der Zuwendung ist.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet

- bei Wirtschaftsgütern (bewegliche Gegenstände) 2 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei Wirtschaftsgütern (Ausstattungsinvestitionen) 5 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei baulichen Investitionen (Neubauten) 25 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes
- bei baulichen Investitionen (unbewegliche Gegenstände) 10 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes

Die vorgenannten Zweckbindungsfristen gelten auch weiter, wenn die Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt werden.

Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben ergeben sich aus der Förderrichtlinie.

Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

Preisnachlässe

Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

Barzahlungen

Ausgaben, die bar getätigt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Sicherheitsleistungen

Sollten vom Zuwendungsempfängenden bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt worden ist:

- a) Bankbürgschaft: Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Zuwendungsempfängenden eine Bankbürgschaft. In der Bürgschaft muss die Beseitigung von Mängeln im Zeitraum der Gewährleistungsfrist abgesichert sein.
- b) Hinterlegung: Der Auftragnehmer hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Zuwendungsempfängende und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- c) Einbehalt: Der Zuwendungsempfängende begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter b) beschrieben.
- d) (bei öffentlichen Auftraggebern): Einrichtung eines eigenen Verwahrgeldkontos

Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMUDefinition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieser Finanzierungszusicherung:

- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-G und NBest-Bau

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Mandy Glanz

David Danko

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

- ANBest- G und NBest-Bau
- Legende
- Merkblatt Vergabebestimmungen für Programme ohne EU-Förderung

Folgende Dokumente finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem oben genannten Förderprogramm:

- Merkblatt zu Ausgabebelegen
- Formular "Dokumentation des Vergabeverfahrens"
- Formular "Auftragsvergabe"

Hinweis/Hinweise

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zuwendungszweck sowie zu den Preisnachlässen und zu den Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten für diese Finanzierungszusicherung.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieser Finanzierungszusicherung (Allgemeine Nebenbestimmungen).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.